

5. *Polioptila boliviana* Scl. species restituta.

Leverkühn stellt diese von Sharpe und Selater als mit *P. dunicola* (Vieil. et A. Z.) identisch erklärte Species wieder her.

13. Ueber Farbenvarietäten bei Vögeln. II. (Aus den Museen in Bremen, Göttingen und Kiel. Separat aus Cabanis Journal für Ornithologie, Jahrg. 1889. Aprilheft.)

Der Verfasser berichtet in Fortsetzung einer früheren Arbeit über in den Universitätsmuseen von Göttingen und Kiel und in den städtischen naturhistorischen Sammlungen zu Bremen vorgefundene Albinos.

14. Literarisches über das Steppenluhn, Separat aus der Monatschrift des deutschen Vereines zum Schutze der Vogelwelt, XIV. Jahrg. 1889.

Eine zweite Revue über die Einwanderung des Steppenluhnes im Jahre 1863 und frühere Züge nebst Originalmittheilungen über die Einwanderung vom Vorjahre.

15. Die Vögel unseres Gartens in Hannover. Separat eben dahier. XIV. Jahrg. 1889. Nr. 5.

Schildert in der Art wie Thienemann, v. Tschusi u. A. es bezüglich anderer Parks gethan haben, die Vogelwelt des prächtigen Parkes von Hannover.

16. Phänologische Notizen aus Holland. Von J. E. Coenradts. Separat aus „Ornis“, Jahrg. 1889.

Mit einigen einbegleitenden Bemerkungen von Leverkühn.

17. Der Wiedehopf in den Legenden der Araber. Separat aus dem zoologischen Garten. XXX. Jahrg. Heft 6.

**Von C. G. Friederich's Naturgeschichte der deutschen Vögel**, einem bei allen Vogelkennern in gutem Ansehen stehenden Werke, erscheint gegenwärtig bei Julius Hoffmann in Stuttgart die vierte Auflage, welche ganz wesentlich verbessert und bereichert ist. Während der Verfasser in dem ausführlichen Texte die Fortschritte der Wissenschaft sorgfältig berücksichtigt hat, sind namentlich auch die Tafeln bedeutend vermehrt und in prächtigem Farbendruck neu hergestellt worden. Die uns vorliegenden vier ersten Lieferungen (à 1 Mark) bringen auf neun vorzüglichen Farbentafeln; Singvögel, Edelfalken, Wildenten, Rohrsänger, Wiesenschmätzer, Drosseln und Meisen zur naturgetreuen Darstellung. Das ganze Werk wird aus 24 Lieferungen (mit 50 Tafeln) bestehen, Abbildungen von sämtlichen deutschen Vögeln bringen und im Text alle in Mittel-Europa heimischen oder als periodische Wandergäste erscheinenden Vogelarten beschreiben und deren Lebensweise schildern. Ein so schön ausgestattetes, lehrreiches und vollständiges Handbuch über die Vögel Mittel-Europas wird nicht nur den Liebhabern, Naturfreunden, Landwirthen und Jägern eine sehr willkommene Erscheinung sein, sondern verdient auch, in guten Schul- und Familienbibliotheken Aufnahme zu finden.

## Gesellschaft Deutscher Naturforscher und Aerzte.

Unter Bezugnahme auf seine Mittheilung vom 26. April d. J. betreffend die Grundlagen der künftigen Statuten, bringt der unterzeichnete Vorstand den nunmehr juristisch durchgearbeiteten Statuten-Entwurf zur Kenntniss.

**Virchow, Becker, Biermer, Billroth, Hegar, A. W. v. Hofmann, Kühne, Lent, Quincke, Hansemann, Lasar.**



wenn sie dessen Verbleiben in der Gesellschaft nicht den Interessen der Gesellschaft entsprechend erachtet.

§ 7. Durch sein Ausscheiden verliert das Mitglied alle Ansprüche an die Gesellschaft und deren Vermögen. Freiwillig ausgeschiedene Mitglieder können nach Massgabe der für den ersten Eintritt gegebenen Bestimmungen (§§ 3 und 4) in die Gesellschaft wieder eintreten, haben jedoch, wenn sie in Folge Nichtzahlung des Beitrags ausgeschieden waren, den Jahresbeitrag, dessen Nichtzahlung zum Ausscheiden führte, nachträglich zu entrichten.

§ 8. Abgesehen von der im § 3 erwähnten Benachrichtigung finden besondere Ernennungen zu Mitgliedern, und die Ausfertigungen von Diplomen nicht statt.

§ 9. Die zur Erreichung der Gesellschaftszwecke bestimmten Versammlungen finden alljährlich statt, fangen jedesmal am 18. September an, und dauern mehrere Tage.

§ 10. Der Ort der Jahres-Versammlungen wechselt. Derselbe wird in der jedesmaligen Jahres-Versammlung für das nächste Jahr bestimmt.

Aus genügenden Gründen kann der Vorstand den Versammlungsort nachträglich ändern, hat aber eine solche Aenderung baldthunlichst und spätestens bis zum \_\_\_\_\_ in wissenschaftlichen und politischen Zeitungen, namentlich im Reichsanzeiger, bekannt zu machen. Eine Bekanntmachung durch Benachrichtigung an die einzelnen Mitglieder ist nicht erforderlich.

§ 11. In diesen Jahres-Versammlungen werden die geschäftlichen Angelegenheiten der Gesellschaft nach Massgabe dieses Statuts erledigt, und sind, soweit es sich um diesen Theil der Versammlungen handelt, nur die anwesenden Mitglieder welche als solche in dem Mitglieder-Verzeichnisse eingetragen stehen, zur Theilnahme an den Berathungen und Beschlussfassungen berechtigt.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Alle Beschlüsse, mit Ausnahme derjenigen über Abänderung und Ergänzung des Statuts, die Auflösung der Gesellschaft oder die Vereinigung derselben mit einer anderen Gesellschaft, über welche in §§ 20—21 die näheren Bestimmungen getroffen sind, erfolgen durch einfache Stimmenmehrheit der Abstimmenden.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Wird bei Wahlen die absolute Mehrheit im ersten Wahlgange nicht erreicht, so findet die engere Wahl zwischen denjenigen Beiden statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, bestimmt die Reihenfolge der zu erledigenden Gegenstände und Abstimmungen und die Art der letzteren.

Ueber diesen Theil der Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, welches nur die Resultate der Verhandlungen zu enthalten braucht, dasselbe ist vom Vorsitzenden und von denjenigen Mitgliedern des Vorstandes, welche anwesend sind, und zwar bei Neuwahl des Vorstandes von dem alten und neuen zu vollziehen und hat in dieser Gestalt für alle Mitglieder beweisende und verbindliche Kraft.

Abschrift des Protokolls ist derjenigen Behörde, durch welche die Staatsaufsicht über die Gesellschaft geführt wird, einzureichen.

§ 12. An den jährlichen Versammlungen, soweit sie nicht die Geschäfte der Gesellschaft, sondern die Förderung des Zweckes derselben betreffen, können alle, welche sich wissenschaftlich mit Naturkunde und Medicin beschäftigen, und davon der jedesmaligen Geschäftsführung für die Theilnahme an der Jahresversammlung festgesetzten Beitrag entrichtet haben, theilnehmen.

Ueber die Zulassung von Theilnehmern entscheidet im Zweifelfalle die Versammlung der Mitglieder der Gesellschaft.

Die Jahresversammlung, soweit sie sich mit dem wissenschaftlichen Zwecke der Gesellschaft befasst, tritt in allgemeinen Versammlungen und in Abtheilungen (Sectionen) zusammen.

§ 13. Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, sieben Mitgliedern, dem Schatzmeister und Generalsecretär, sowie aus zwei zur Vorbereitung der nächstjährigen Versammlung alljährlich zu wählenden Geschäftsführern, welche letztere an dem Orte der neuen Versammlung ihren Wohnsitz haben müssen.

Diese sämtlichen Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahresversammlung gewählt, und zwar alle bis zur nächsten Versammlung, der Schatzmeister und Generalsecretär aber auf je drei Jahre, d. h. bis zu der im dritten Jahre zusammentretenden Versammlung.

Es soll stets einer der Vorsitzenden der naturwissenschaftlichen und der andere der ärztlichen Richtung angehören, wie auch bei der Wahl der anderen Vorstandsmitglieder möglichst auf eine gleichmässige Berücksichtigung der naturwissenschaftlichen und ärztlichen Fächer Rücksicht zu nehmen ist.

Sollte im Laufe des Jahres ein Mitglied des Vorstandes ausscheiden oder dauernd gehindert sein, so steht dem Vorstande das Recht der Ergänzung zu.

Die Vorstandsmitglieder legitimiren sich nach aussen durch ein von der Amtsaufsichtsbehörde auf Grund der Wahlverhandlungen zu ertheilendes Attest.

§ 14. Der Vorstand regelt seine innere Thätigkeit und die Amtsthatigkeit seiner Mitglieder selbst. Er fasst seine Beschlüsse in Vorstandsversammlungen, zu welchen der Vorsitzende, oder bei dessen Behinderung sein Vertreter mit angemessener Frist nach einem, in der Einladung zu bestimmenden Orte einladet, durch Mehrheitsbeschlüsse der erschienenen Mitglieder.

Der Vorsitzende, beziehungsweise sein Vertreter kann auch Abstimmungen durch Einholung schriftlicher Vota herbeiführen, wobei nur diejenigen Stimmen gezählt werden, welche bis zu dem bei Einsendung der Stimmen anzugebenden Termine abgegeben sind.

§ 15. Der Vorstand vertritt die Gesellschaft in allen Rechtsangelegenheiten nach aussen, und hat zu dem Zwecke alle die Befugnisse, welche dem Vorstande einer Corporation gesetzlich beigelegt sind.

Er verwaltet insonderheit das Vermögen der Gesellschaft, schliesst für dieselbe alle Rechtsgeschäfte ab, und vertritt dieselbe in allen Rechtsstreitigkeiten.

Zur Giltigkeit jeder die Gesellschaft verbindlich machenden Erklärung genügt die Unterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstandes, wenn darunter diejenige eines der Vorsitzenden und entweder die des Schatzmeisters oder die des General-Secretärs ist.

Gerichtliche Zustellungen erfolgen rechtsgiltig an den Vorstands-Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter allein. (Schluss folgt.)

## Land- und forstwirthschaftliche Ausstellung in Wien 1890.

Nach den bisher eingelaufenen Anmeldungen dürfte sich besonders die Abtheilung, welche das Approvisirungswesen, sowie die Abfuhr und Verwerthung der Abfallstoffe grosser Städte zur

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitteilungen des Ornithologischen Vereins in Wien](#)

Jahr/Year: 1889

Band/Volume: [013](#)

Autor(en)/Author(s):

Artikel/Article: [Gesellschaft Deutscher Naturforscher und Aerzte. 512-515](#)